

Liestal, 9. November 2021/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/202
Motion	von Karl-Heinz Zeller
Titel:	Modernes Langsamverkehrs-Konzept Uptown-Basel (Arlesheim/Münchenstein)
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die Motion verlangt die Erarbeitung eines «Langsamverkehrs»-Konzepts durch den Kanton für das Gebiet, welches unter dem Namen Uptown Basel entwickelt wird.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass alle Verkehrsarten wesensgerecht ihren Beitrag zum Verkehrsangebot im Kanton leisten sollen. Der Fuss- und der Veloverkehr (deren Bedürfnisse und Ausprägungen sich im Übrigen in vielen Belangen stark unterscheiden), sind dabei aus verschiedenen Gründen als sehr wichtige Bausteine zu betrachten. Einige davon werden in der Motion angesprochen.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Verkehrsinfrastrukturen sind im Kanton Basel-Landschaft sorgfältig austariert und entsprechend festgelegt. So ordnet das Strassengesetz in § 6 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 die Hoheit und Zuständigkeit für Fusswege den Gemeinden zu, wobei der Kanton nach § 21 Abs. 1 koordinierend und fördernd auf übergeordneter Ebene tätig ist. Ähnlich verhält es sich bei den Radrouten, bei denen der Kanton nach § 20 Strassengesetz für die regionalen Verbindungen zuständig ist, wohingegen die Routen lokal nach § 6 Abs. 2 in der Hoheit der Gemeinden stehen. Auch das Raumplanungs- und Baugesetz ordnet die Planung der Erschliessungsanlagen in § 33 den Gemeinden zu.

Diese Aufgabenteilung hat sich gut bewährt und ist zweckmässig. Die Gemeinden verfügen über die detaillierte Kenntnis der Bedürfnisse vor Ort und können auch die Abstimmung zwischen ihren Nutzungsplanungen und den lokalen Verkehrsnetzen optimal vornehmen. Der Kanton unterstützt aus dem übergeordneten Blickwinkel. Für die funktionierende Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinden im Sinne dieser Aufgabenteilung gibt es zahlreiche Beispiele, gerade auch in Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung (wie Liestal Schildareal oder Reinach Kägen).

Dies bedeutet, dass für die Erschliessung für den Fuss und Veloverkehr generell, und somit auch für Gewerbegebiete, die Gemeinden zuständig sind – auch wenn es Arbeitsplatzgebiete von kantonale Bedeutung sind. Der Kanton hat lediglich die Aufgabe der Erstellung eines übergeordneten kantonalen Radroutennetzes analog dem Kantonsstrassennetz (Durchleiten und Verbinden). Dies bedeutet, dass der Kanton keine Rechtsgrundlage für ein Vorgehen im Sinne der Motion hat, und auch nicht, wenn das Konzept eine Musterfunktion haben soll.

Weitere Aspekte:

Würde der Kanton in Arlesheim und Münchenstein im Sinne der Motion aktiv, so müsste er dies im Zuge der Gleichbehandlung auch in zahlreichen weiteren Gemeinden tun (gibt es doch im kantonalen Richtplan 29 Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung, 27 davon festgesetzt). Dies widerspricht nicht nur den oben geschilderten Grundlagen, sondern würde auch den Zielsetzungen und Grundsätzen des Prozesses «Verfassungsauftrag Gemeindestärkung» (VAGS)¹ widersprechen. Dies gilt auch bei einer allfälligen Überweisung als Postulat.

Im Motionstext wird erwähnt, dass für Langsamverkehrsinfrastrukturen eine Mitfinanzierung via Aggloprogramm beantragt werden kann. Das ist korrekt; dies ist aber den Gemeinden genauso gut möglich und deshalb kein Grund, wieso der Kanton diese Aufgabe übernehmen sollte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine Überweisung als Motion auch unter dem Blickwinkel fragwürdig wäre, dass es sich beim geforderten Konzept vermutlich eher nicht um ein Geschäft handeln würde, welches im Sinne von § 34 Landratsgesetz in die Kompetenz des Landrats fällt.

Fazit: Die Motion widerspricht der rechtlich vorgesehenen und in der Praxis zweckmässigen Kompetenzzuordnung und ist daher abzulehnen:

- Die Erschliessung von Gewerbegebieten, auch von Arbeitsplatzgebieten kantonalen Bedeutung, ist Aufgabe und Verantwortung der Gemeinden; und damit auch die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes.
- Als Folge einer Annahme der Motion müsste der Kanton auch in anderen Gebieten analog aktiv werden; dies widerspricht den Zielsetzungen und Grundsätzen des VAGS.
- Auch die Gemeinden können Beiträge via Aggloprogramm für Fussgänger- und Veloinfrastrukturen beantragen; auch unter diesem Aspekt gibt es keinen Grund, wieso der Kanton diese Aufgabe übernehmen sollte.

Finanzielle Folgen:

Die Motion als solche hat keine direkten zusätzlichen finanziellen Folgen, da die Aufgabe der Konzeptionierung der Fuss- und Veloverkehrsnetze bei jeder Planung ohnehin wahrgenommen werden muss. Bei einer Annahme der Motion fielen die Kosten allerdings (ohne erkennbare Rechtsgrundlage) auf kantonalen statt auf Ebene Gemeinde an; zudem müssen auch entsprechende Personalressourcen auf kantonalen Ebene bereitgestellt werden. Diese benötigten Ressourcen können erheblich sein, vor allem wenn diese Aufgabe dann auch für weitere Arbeitsplatzgebiete kantonalen Bedeutung übernommen werden soll.

¹ Vgl. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/generalsekretariat/stabsstelle-gemeinden/aufgabenverteilung-ist-ein-dauerauftrag/gemeinden-und-kanton-auf-augenhoehe/grundsätze-der-aufgabenzuordnung>